

Hans-Heinrich Vangerow

Eine Schiffsordnung aus dem Jahr 1600¹ für die Linzer Schiffsmeister und ihre Untergebenen

Im Aktenfaszikel des Wiener Hofkammerarchivs, Niederösterreichische Herrschaftsakten S 139, Schiffwesen und Schiffmeisteramt 1532–1646 (zit. HKA Wien, N.Ö. HA S 139), aus dem ich schon für mehrere Veröffentlichungen reiches Material entnehmen konnte, stammt nun auch diese Schiffsordnung, die allerdings erst 1646 mit wenigen Abweichungen vom ursprünglichen Text in Kraft treten konnte. Sie hatte in dieser Form offenbar keinen Vorgänger und gestattet nicht nur einen Einblick in das damalige Frachtwesen auf der Donau am Standort Linz, sondern auch in die Organisation der Fahrten, in die vorgeschriebene Prüfung und Ausrüstung der Schiffsmeister, in die Beschäftigung ihrer Untergebenen und ebenfalls in die Durchführung der Eisen- und Stahlübernahme in Linz als Frachtgut nach Bayern und in das Reich. Außerdem ist die in 18 Artikel gegliederte Vorschrift gleichzeitig als Zechenordnung ausgestaltet worden.

Ich beabsichtige nun, den gesamten Text in der damaligen Schreibweise – jedoch in der heute üblichen Groß- und Kleinschreibung sowie Zeichensetzung! – bekannt zu machen, sie bis zum Inkrafttreten zu verfolgen und wesentliche Abweichungen vom Ursprungstext aufzuzeigen.

„Die Scheffmaister zu Linz, Vrfahr Schadlinz vnnd ganner Pinwerch daselbs-
ten.“

„Articull oder Scheffordnung

Wie es mit denen bey der Hauptstatt Linz vnnd Vrfahr Schadlinz, auch
andern in daß Kayl. Mauth ambt Pinwerckh² gehörigen Scheffmaistern
sowoll jhre Vndergehörige als andern brauchenden Leuthen gehalten werden sol-
le, alls volgt.

1 Diese Schiffsordnung sollte gleichzeitig eine Zechen- oder Zunftordnung für die Linzer Schiffsmeister und ihre Untergebenen sein. Zu ihr gehörte keine eigene Jahreszahl. Da sie sich aber zwischen 2 Schriftstücken befindet, die vom September 1599 bzw. Juni 1602 stammen, habe ich ihre Entstehung für das Jahr 1600 angenommen.

2 Lies: Bezirk.

Anfänglich sollen die jenigen Schiffmaister, Sesstaller,³ Steuerer, Ober- vnd Vnder Schiffkhnecht, die sich diser Scheffordnung zu vnderwerffen vnd ietzt oder inskhonfftig einzuuerleiben gedencken, vor allen Dingen der allein seligmachenden heilligen Catholischen Religion würcklich zugethan sein, benebens auch guetten Fleiß fürwenden, damit souil miglich die Ehr Gottes befördert, die P(ro)cession am Fest Co(r)poris Christi mit jhrer gesambten Erscheinung gemehrt, auch khonfftig sogar ein ordentlicher Jahrtag gehalten vnd zu diser geübten auferpewlichen Gottsforcht vnd Andacht ein Zechfahnen sambt der Kherzen vnd Stangen bestellt, insonderheit der gemelte Jahrtag an Sontag nach Trium regum,⁴ zu welcher Zeit die mehristen Scheffmaister bey Hauß vnd daß Gesündt anhaimbs zufinden sein, ordnlich begangen werden.

Da aber ein oder der ander außer Gottes Gewalt vngehorsamblich außbleiben wurde, der oder dieselbigen sollen vnnachleßlich als ein Meister drey, ein Sesstaller ain Pfundt vnd ain gemainer Khnecht ain halbes Pfund Wax zur Straff zuerlegen schuldig.

Fürs ander sollen auß obangedeuten Scheffmaistern zwen taugliche Zechmaister erwölt, dem Khayl. Mauttambt fürgestellt vnd von danen auß confirmirt vnnnd bestettet, auch bey solcher Erwöhlung vnnnd Zusammenkhonfft (dazu der obangezogene Sontag nach der heilligen drey Khönig Tag benent vnnnd deputiert ist) einem ieden Jahrs nach Richtung diser Ordnung öffentlich abgelösen werden solle. Zu welcher Zeit dann ein ieder einuerlebter Scheffmaister sein Jahrschilling zu erlegen schuldig, alls zwainzig khreuzer, ain Nauferg oder Sesstaller zehen khrz., ein Nachkherer⁵ oder Steuerer ain Schilling vnnnd ain gemainer Khnecht fünffzehen pfennig.

Zum Dritten sollen beede erwölte Zechmaister ain mit zwayen vngleichen Schlüsseln wolluerwarthe Ladt halten, dieselbige auch ieder Zeit bey dem Ober Zechmaister stehen lassen, sonderlich dahin gedacht sein, damit die Ladt bey der Statt an ainem sichern Ort aufbehalten werde.

Vierttens. Welcher Scheffmaister, Sesstaller, Steuerer oder aber Vnderkhnecht sich in disem Lünzerischen Pinwerch vnd gegenwärtiger Ordnung einzuuerleiben gedacht ist, der soll nachfolgendte bestimmte Tax vnnnd Anlag in die Ladt geben vnd sich in dem Ybrigen den andern Artickeln gleich halten vnd erzaigen. Allß nemblich ain Scheffmaister soll anstatt des Einschreib- oder Einkaufgelts in die Ladt zuhanden der Zechmaister erlegen vnd geben zehen Gulden sambt zway

3 Der Sößtaller war im Gegenverkehr die wichtigste Persönlichkeit des ganzen Schiffszugs, denn er war dessen Kommandant und als solcher dem Schiffsmeister und der Behörde verantwortlich. Ernst NEWEKLOWSKY, Die Schifffahrt und Flößerei im Raume der oberen Donau, 1. Band, Linz 1952 (zit. NEWEKLOWSKY).

4 Trium regum, 6. Januar; Hermann GROTEFEND, Taschenbuch der Zeit-Rechnung, Hannover 1960, 103.

5 Lies: Naukehrer; Nauführer, NEWEKLOWSKY (wie Anm. 3), 94.

Pfund Wax, ain Sesstaller oder Nauförg ain Gulden vier Schilling, ain Sailtrager oder Steuerer so am Naufahren nachkhert⁶ ain Gulden, ain gemainer Scheffknecht vier Schilling.

Zum Fünften soll ain Scheffmaister, der sich in dise Ordnung einzuuerleben begert, wo nit jnn, doch wenigist bey der Statt Linz in der Mauth Pinwerch wonhafft sein, damit er zu ieder fürfallenden Noth zuerscheinen erfordert werden khann vnd ainer ordentlichen Obrighkheit glibt sein, item in ehelich vnnd ehrlichen Standt leben vnd wan er im getrautt ain mitlmesseige vnd gleichwill beladene Fuhr alls selbst Nauförg hinwerts nach Wienn zuführen, sondern auch in Gegenscheffahrtsfahren einen Mehringer Saz,⁷ alls nemblich Vorreiter, Sesstaller, Sailtrager oder Steuerer vertretten oder wenigist die Sailbuechen⁸ tragen, Schwemmer⁹ fiegen oder kheren¹⁰ khann, der soll durch die eltern Scheffmaister erkhendt werden vnd solle lestlich derselbige nicht allain abwerts, sondern auch entgegen Scheffart zufahrn berechtiget, doch wenigist auf zehen Roß mit Scheff vnd Geschir beraith versehen sein. Welcher nun also tauglich befunden ist, der mag in dem Namen Gottes auf- oder abwerts fahren, dingen,¹¹ stellen vnd verichten.

Zum Sechsten, wo ain Außwendiger oder Vneinuerleibter, er sey sonst tauglich oder nit, zwischen beeder Jahrmärckht¹² aine Fuhr, es sey auf- oder abwerts dingen, alda zu Linz vnd im Pinwerckh anzuladen vnnd fortzufahren vnderstehen wollte, der soll dessen nit befuegt sein, sondern es soll ain Einuerleibter Macht haben, an sein Statt zutretten, jme die gestelte Schüfftung wie solche durch zwen oder drey eingeleibte Scheffmaister geschätzt wirdt, zubezallen, oder wo dises nit statt haben khan, ain andere selbst aigene hierzue taugliche Schüfftung oder Zillen zustellen vnd also die Fuhr, wo nit in seinem Geding, jedoch vmb gebürliche Bezalung vnnd Scheffmieth verrichten, vnd soll hierüber der Vneinuerleibte ohne Verwiderung zuwaichen schuldig sein. Vnd diß soll sich nit allein auf allerley Wahrn, Ross oder anders Viech p., sondern auch auf die Persohnen hoch oder niedern Stands verstanden sein, doch ausgeschlossen der Herrn Prälathen, auch anderer Herrn vnd Ritter standts Verwandten, die selbst Vnderthanen ha-

6 Lies: steuert.

7 Zum Zeitpunkt der Schiffsordnung gehörten zum Mehringersatz der Vorreiter, der Sößstaller, der Seiltrager oder Steuerer. Anders bei NEWEKLOWSKY (wie Anm. 3), 304, wo steht: „Die im Rang gleich hinter dem Sößstaller kommenden Schiffsleute und zwar der Seiltrager, der Bruckknecht, der Hohenaustoier und der Schwemmersößstaller hießen die Mehringer.“ Offenbar stammt seine Aufzählung aus erheblich späterer Zeit.

8 Seilbuchen, später Seilmutzen, 30 Schuh lang und 4 Schuh breit, zum Überführen des Buesen genannten Zugseils zu den Pferden und nach dem Einschlagen zur Hohenau. (NEWEKLOWSKY [wie Anm. 3], 305).

9 Schwemmer, drittes Schiff einer Hohenau (NEWEKLOWSKY [wie Anm. 3], 303).

10 Lies: steuern.

11 Lies: verhandeln.

12 Linzer Oster- und Bartholomäimarkt.

ben, so Schüffleuth geben vnd jhre Fuhrn verrichten können, die sollen bey diser Ordnung mit jhren Herrn aigen Sachen nit verbunden sein.

Zum Siebenden soll khain vneinuerleibter Schüffmaister oder Schüffknecht berechtigt sein, in dem linzerischen Pinwerch oder aussen an der Lendstatt alda ainiche Zillen oder Plötten, clain oder groß, aufzukhauffen, bey Vermeidung der Straff alls zehn Pfundt Wax, alleinig es geschehe solcher Zillenkhauff für ainen einuerlebten Maister. Im Fahl aber ain oder der ander einuerleibter Scheffmaister dergleichen Zillen, so zuuerkhauffen seindt, nit bedürfftig, sondern beraith mit aller Sortten versehen vnd damit der Vneinuerlebte mit seiner Verkhauffung nit gespert werde, so sollen die Zechleuth solche faille Zillen an sich erhandlen, auß der Ladt bezallen vnd frei machen, welcher es bedürfftig ist, vmb gebührliche Bezallung eruolgen lassen. Doch alle Zeit dahin gedacht sein, damit in dergleichen Verkhauffung ain Yberschuß nach billichen Dingen erhalten vnnnd neben anderen Gefellen orndtlich verrait werden.

Desgleichen vnd zum Achten soll sich khain außlendischer oder sonst vneinuerleibter Schöffmeister vnderstehen, zu baiden Marckhtzeiten nach nidergelegter Freyung ainiches Khauffmans guett anzunehmen, sondern sollen nur vnder wehrender aufgestöckhter Freyung sich dergleichen Ladtung gebrauchen derffen. Nit weniger sollen weder bey stehender oder nach nidergelegter Freyung die jennige Handelsleuth so aigene Fuhren, die man Herrenfuhren zu jntituliern¹³ pflegt, aufdingen, ainiches Khauffmansgueth weder in Truhen, Vässern noch in Pallen anzulegen berechtigt sein. Welches dann der Schefmaister den Khauffman Zuerhietung der Straff (die er selbst zur Ladt erlegen mieste) anzudeuthen wissen würdt. Vnd soll die Straff, so oft dergleichen Ybertretung geschieht, auf zehen Pfundt Wax gesetzt vnd danach dem Khayl. Mauttambt darbey nicht benommen sein.

Zum Neunten, welcher Einuerleibter aber Fuhren alda zu Linz anladen vnd aufwerts oder entgegen führen wollte, der soll Steur in die Ladt geben wie folgt.

Von ainem Hochenau oder Scheffahrt, so bey 40, 50, oder mehr Rossen bedärft, soll ain Schüffmaister in die Ladt geben fünff Gulden, von 35 biß 40 Roß vier Gulden, von 30 biß in 35 Rossen drey Gulden, von 25 biß 30 Roß zwen Gulden vier Schilling, von 20 biß 25 Roß zwen Gulden, von 15 biß 20 Roß ain Gulden vier Schilling, von 10 biß 15 Roß ain Gulden, von 5 biß 10 Roß sechs Schilling, von 3 oder 4 Rossen vier Schilling, von ainem oder 2 Rossen zwen Schilling. Was aber die frembden vnd außlendischen oder in dise Ordnung nit einuerlebte Scheffleuth belangt, die sollen von ihren Hochenau vnnnd Schüffungen waß vnder wehrender Freyung zu baiden Marckhtzeiten geladen würth, doppelte Steur, wie vorhero bey den Incorporirten verstanden, in die Pixen raichen und geben.

13 Lies: betiteln; freundliche Mitteilung von Frau Mag. Andrea Serles, Krems.

Zum Fahl aber ain Khauffman zu seinem Guett ain aigne Fuhr auf- oder abwärts zustellen nit von Nötten, sondern solches seiner Glegenhait nach ainzugeben gedacht wäre, so solle der Scheffman, welcher solches Gueth anlegt, an diese Ordnung nit gebunden, allain dennoch vom Sämb 3 Kr., vom Vaß oder Tuechpallen 6 Kr. in die Pixen zugeben schuldig sein.

Souil aber die Traidtfuhrn anbelangen, das wann ain Außlander zwischen der zwayen Jarmarckht ainen Scheffman in das Pinwerch brechte, dem soll solches Traidt anschütten bey der Linzerischen Lendtstatt vnuerwörtt, doch der Scheffmaister schuldig sein, eben diejenige Steuer wie die im negsten Puncten begriffen, in die Pixen richtig zumachen.

Was nun zum Zehenden die Naufuhrn belangt, solle man von ainem beladenen Schöff oder großen Clozillen, welche zwainzig Khlafter¹⁴ vnd darüber helt, oder großen Achterin in die Ladt geben zwen Gulden, von ainer khleineren Clozillen, so von 14 biß 19 Khlaftern hölt, oder ainer Sibnerin, es sey gefelt¹⁵ oder nit, ain Gulden vier Schilling, von ainer noch khleineren Clozillen oder Fünferin 1 Gulden, von ainer Viererin oder Dreyerin, Roßzillen oder Schwäbischen Zillen vier Schilling, von ainer Salzburger oder an baiden Orten¹⁶ gemuzten großen Pletten zwen Schilling vnnd von ainem klainen Plettel ain Schilling. Vnnd sollen die Zechleuth guette Achtung geben, damit khain Zilln, so vntauglich, zum Naufuhrn gebraucht vnd khain Fuhr in nichten yberladen werdt.

Einfüßel: Zum Ailften, weilen sich auch weegen der Fuhrn ein Zeit her viel Vnglegenheit zugetragen, einer dem andern eingetrunen, also soll es fürter hin folgender Gestalt gehalten werden.

Wann ainer ain gedauchte¹⁷ grosse Clozillen, Achterin oder gefälte Sibnerin nauwerths führt, der soll ehe vnnd dann er von dem Höfftsteckhen khumbt in die Pixen legen vnnd bezallen fünfzehen Khreuzer, ain Nachkherer oder Orttkhnecht, so sich auf dergleichen Fuhren gebrauchen läst, zehen Khreuzer, ain gemainer Khnecht sechs Khreuzer. Von ainer bloßen Sibnerin, Sechserin, Fünferin, gefält oder vngefält, vnd dergleichen trechtigen Clozillen, darunder auch verstanden die Tienstzillen,¹⁸ Schwäbinnen, Plötten, Roßzillen vnnd Postbletten, ain Nauferg zehen Khreuzer, ain Orttkhnecht sechs Khreuzer vnnd ain gemainer Khnecht vier Khreuzer. Zu dieser Absamblung sollen nun die zwen Deputirt: auch verwendte Zechleuth ein treuherzige frombe Persohn, so stettigs vmb den Weeg ist, haben, der solche Geföll alles Fleiß einforderen vnnd in ain versperre

14 20 x 1,897 m (6 Fuß) = rd. 35 m. Fritz VERDENHALVEN, Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet, Neustadt an der Aisch 1968.

15 Gefelt, mit einem Wandaufsatz versehen, um das Hereinschlagen der Wellen ins Fahrzeug bei den Schiffszügen zu verhindern. (NEWKLOWSKY [wie Anm. 3], 229).

16 Diese Aussage scheint sich auf Salzburg und Schwaben zu beziehen.

17 Lies: beladene.

18 Dienstzille, ein Schiff mit dem dienstliche Angelegenheiten besorgt wurden.

Pixen, darzue die verwendeten Zechleuth ainen Schlißl in der Ladt haben sollen, legen thuett, welchem dan für sein Bemiehung allerweegen vom Schilling 2 dn zuraichen vnd zugeben.

Was sich nun an diser zusammen collegirter¹⁹ Steuer eraignen mechte, daß soll durch beede Zechleuth in Beysain aines andern oder gar zwayen Schüffleuth außgezölt, von der Pixen in die Ladt gelegt, doch allweeg was an den Zechleutten herausen auf Außgab vnnd treuliche Verraittung verblieben vnd ordntlicher Schein von ihren vnderscribenen dreyen Zech- und Scheffmaistern zugleich in die Ladt gelegt werden.

Vnnd soll zum Zwelfften der Yberschuß auf die Gottes Ehr, alls Underhaltung der Khörzen sowohl auff die armen, khrannkhen vnd nottlaidenten Schöffmaistern vnd Khnecht gelegt und angewendt werden.

Auch sollen zum Dreyzehenden die Zechleuth in allen fürfallenden nottwendigen gemainen Scheffleuth Sachen, doch alles dem Khayl. Mauth ambt vnpraeudicierlich,²⁰ gebürlicher Weiß mit den andern einuerlebten Scheffmaistern vnnd Khnechten zuschaffen vnd guette Ordnung zugeben haben, vnd das sich die Einuerlebten jchtwas wider Gebür vnd der Ordnung zugegen halten wurden, sollen sy nach Beschaffenheit der Sachen in die Ladt mit ainer Straff vmb Wax verfallen vnd dannoch dem Mauthambt nach jhrem Verdiennen zubießen schuldig sein.

Zum Vierzehenden soll khain einuerleibter Scheffmaister für sich selbst noch durch andere, wehr die sein mögen, weder zum Naw- noch Entgegenfahrn, es sey in Herrn- oder andern Fuhren, gar nicht Macht haben, jn: oder ausser deren Stetten bey allen Pinwerchen den Würthen, Kellnern vnd Hauskhnechten, weder haimlich noch öffentlich nachschickhen vnd Bestellungen zuthuen, das sy demselben Scheffmaister die Fuhrn vor andern zueaignen sollen. Wehr aber hierüber betretten wurde, der soll in die Ladt 10 lb. Wax, mit Vorbehalt der Khayl. Mauth straff, zuerlegen schuldig sein.

Zum Fünffzehenden, wan ain Scheffmaister auf: oder abverts zufahren von jemandt bestellt, die Fuhr aber durch einen andern, es geschehe auf waß Weiß, Mitl vnd Weeg, ausgeredt vnd dadurch der Erste daruon entsezt werden mechte, vnd man solches in Erfahrung brächt, so solle derselbige nit verstattet, sondern der Erste widerumben zu der Fuhr gestelt, der ander aber (mit Vorbehalt der Khayl. Mauth straff) vmb 10 lb. Wax gewandelt sein.

Zum Sechzehenden, weillen vor Alters vnd all Zeit gebreuchig gewest ist, daß man alle Güetter, so von der Statt Steyr hinauf ins Reich verfürth, alhie zu Linz, sonderlich Stahel vnnd Eisen, iedesmallen abgeladen vnd sodan erst nach verrichter ordentlicher Yberlegung von seinen von Khayl. Mauthambt alhie bestellt vnd

¹⁹ Zusammen collegierte Steuer (?).

²⁰ Der richterlichen Entscheidung nicht vorgegriffen.

geschwornen Eisenhebern durch andere Scheffleuth als hiege vnnnd im Pinwerch sesshafft Schöffmaister nacher Regensburg oder anderer Orthen gefürth werden, weillen sich aber an iezto wegen der Religion die maisten vnd fürnembsten Khauff: vnd Handlsleuth weckh begeben haben, so gebraucht sich ainer vmb den andern, gleich zu Steyr einzuladen vnd stracks forth hinauf aller Orthen zufahren, oder mechten, wann wir jne vnserm Fürnemen gelangen werden, nit allain vnß zum Truz vnnnd Schaden, auch denen alhieigen Eysenhebern das Prott vor dem Mundt abschneiden vnd jhr altgewohnliche Besoldtungen abkhürzen, die Anlag oder Yberlag jnn Enghagen²¹ oder an der Enns, auch anderwärts zwischen Linz hinauff suechen, gebrauchen oder gar fort außfahren, zur Erhaltung der alten Gerechtighait, das solche der alten Ladstatt vnd Abladen gebrauchen vnd suechen sollen vnd khainen Steyrischen Scheffmaister weiter hinauf zufahrn befuegt sein solle.

Zum Siebenzehenden solle khainer ledigen vnd vnuerheurathen Persohn verstatet oder zuegelassen werden, yber ein halb Jahr sich bey deme Scheffahrt und Naufahren gebrauchen zulassen, es geschehe dan mit Consens²² der Scheffmaister vnd verheurathen Scheffkhnechten.

Leztlich, wann ain Zechmaister vor dem andern yber Landt auszuraissen gedacht wehre, so soll er sein Ambt vnd Verrichtung aintweders seinem Mit Consorten oder einem andern Tauglichen vertrauen. Begäb es sich aber vnder jhnen, das die baide oder ainer allein von Hauß verraisen vnd dergleichen Für Bestellung nit thetten, vnd etlich Täg außbliben, der oder dieselben sollen nach Erkhanntuß deren in diser Ordnung einuerleibten Scheffmaister vmb Wax gestrafft werden. Wehme aber ain solches Ambt mit gewisser Maß vnd Beschaidenhait vor der Verraisung des Zechmaisters anuertrautt oder anbeuolhen würdt, der soll sich guettwillig gebrauchen lassen. Wideriges Fahls ist der Abwesendt entschuldigt vnd die sich dessen nit angenommen an seiner Statt die Straff zuerlegen verpunden.“

Vor allem wegen des Fundorts in einem Band der Niederösterreichischen Herrschaftsakten und dazu außerdem unter anderen wichtigen Erlassen war ich der Meinung, hiermit die erste Schiffsmeisterordnung in Form einer Zunft- oder Zechenordnung für den Linzer Bezirk vor mir zu haben. Nun, es ist zwar der früheste Entwurf für eine solche Verordnung gewesen, doch sie wurde nicht wesentlich verändert erst am 5. Mai 1646 von Ferdinand III. in Kraft gesetzt. Diese Kenntnis verdanke ich einer Veröffentlichung von Ernst NEWEKLOWSKY, der über „Die Linzer Schiffsmeisterzunft“ im Jahrbuch der Stadt Linz von 1949 berichtet hat.²³ Bei der Durchsicht dieser Arbeit fand ich allerdings, dass der Autor

21 Enghagen nahe Mauthausen.

22 Lies: mit Einwilligung.

23 Jahrbuch der Stadt Linz 1949, Linz 1950.

den nahezu ein halbes Jahrhundert älteren und oben vorgestellten Entwurf nicht kannte.

Neweklowsky schreibt über ihren Entstehungsweg folgendes: „Vor dem Beginn des 17. Jahrhunderts scheint, wie aus den folgenden Ausführungen zu ersehen ist, in Linz keine mit einer Ordnung ausgestattete Zunft der Schiffmeister bestanden zu haben. In einem Bericht und Gutachten des Mautners Hannß Mayr (wahrscheinlich 1612), spricht er von einem 1593 an die Mautamtsleute ergangenen Befehl, dessen Inhalt jedoch nicht mitgeteilt wird. Er sagt darin weiter, dass ohne eine Schiffordnung die Hohenauzüge, deren das Oberste Schöffmeisteramt zum Proviant- und Artilleriewesen bei den Feldzügen bedürfe, nicht mehr aufgebracht werden könnten, da die Schiffmeister sich mehr und mehr des Schiffwesens entschlugen und die besten Knechte sich verliefen.“

So wie die Schöffmeister in den 4 Pymbwerchen Ybbs, Enns, Mauthausen und Struden auf Grund eines ihnen drei Jahre vorher erteilten Befehls im Jahre 1612 eine vom Mautamtsleiter zu Ybbs verfaßte Schiffordnung zur Genehmigung vorlegen, bitten im gleichen Jahr auch die Schiffmeister zu Linz „die königl. Majestät. Herrn Matthias, Erzherzog zu Österreich“, die von ihnen verfaßte Ordnung zu „confirmieren“. Der Entwurf dieser Ordnung trägt die Überschrift: „Verzeichnuß der Ursachen, Warum die Schöffleuth im Pimbwerckh ain Schöffordnung anzufangen verursacht sein, Unnd dan die Puncten unnd Articl: so in der selben einverleibt werden müessen.“ Neweklowsky stellte auszugsweise elf Artikel vor, deren Inhalt den Schluß zulässt, dass der von mir gefundene Ordnungsentwurf den Verfassern dieser Artikel bekannt gewesen sein muss. Allerdings sind hier die Geldsätze wesentlich geringer, so z.B. in Punkt 3, wo steht, dass die Schiffmeister, die in Linz oder „sonst in demselben bimwerkh“ wohnen, sich mit 3 Gulden (fl) 4 Schilling (ß) einkaufen sollen. Im Entwurf von 1600 waren dafür unter Artikel 4 10 fl samt 2 Pfund Wachs vorgesehen gewesen.

Noch deutlicher zeigt dies der Artikel 4, im Entwurf von 1600 der 5. Sein Text lautet: Ein Schiffmeister, der sich einzukaufen begehrt, muß, wo nicht in oder bei Linz, doch in der „Nachent“ und selbstverständlich in dem Pimbwerch daselbst wohnen, damit er in jeder „fürfallenden Not zu erscheinen erfordert werden kann“. ... Zudem muß er eine jede mittelmäßig beladene Fuhr als Nauferg nach Wien führen und auch im Gegenschiffahrtfahren als Vorreiter, Seßtaler, Seiltrager und Steurer gebraucht werden können oder wenigstens imstande sein, die Seilbuchen zu führen, Schwemmer fergen oder „kheren“ zu können. Er muß nicht nur abwärts, sondern auch „gegenwärts Schiffahrt fahren“ können und wenigstens auf 10 Roß mit Schiff und Geschirr versehen sein.

Auch der Artikel 5 entspricht dem Artikel 6 des Entwurfes, wobei hier lediglich die Freigabe zur Nau- und Gegenfahrt nach dem tauglichen Befund seiner Prüfung vorangestellt ist.

Die Fassung des Artikels 6 stammt weitgehend aus dem Artikel 7 des Entwurfes, doch sollte der Kauf und Vertrieb von Spitzplätteln erlaubt sein.

Im Artikel 7 sind die Sätze für die Anlage wesentlich billiger als ihr Vorbild in den Artikeln 9 und 10. Beim Einsatz von 40 Rossen und darüber sind es nur 3 fl anstatt 5 fl und für eine Viererin, Dreierin, Roß- oder schäbische Zille waren lediglich 1 fl 20 dn an Stelle von 4 fl vorgesehen. Bereits dort ist aber schon ein „Sammler“ erwähnt, dem von jedem Schilling 2 Pfennig gereicht werden. Im Entwurf wird er erst im „Einfügsel“ Artikel 11 angesprochen.

Im Artikel 8 wird zuerst festgehalten, dass bei vorhandenem Vermögen zunächst der gefährliche Schöffweg „gegen Ottensheimb über“ gemacht werden soll, weil sonst niemand verpflichtet wäre, ihn zurechtzubringen. Sei dann noch ein Überschuss vorhanden, so sollte den armen, verlebten, kranken und notleidenden Schiffmeistern und Knechten Hilfe gereicht werden. Der Artikel 12 des Entwurfes lautet: Und soll der Überschuss auf die Gottes Ehr, als Unterhaltung der Kerzen, sowohl auch an den armen, kranken und notleidenden Schöffmeistern und Knechten gelegt und angewendet werden.

Ebenfalls die wesentlichsten Bestimmungen der Artikel 9, 10 und 11 sind bereits im Entwurf in den Artikeln 13, 15 und 18 behandelt.

Über diesen neuerlichen Entwurf hat NEWEKLOWSKY ein Gutachten des Linzer Mautners Hannß Mayr gefunden, das an die niederösterreichische Regierung und Kammer gerichtet war. Darin bemerkt er, dass im Punkt 1 der Ehre und des Dienstes Gottes nicht zu vergessen sei, wovon aber hier mit keinem Wort gesprochen werde. In allen alten Handwerksordnungen, Zechen- und Zunftbriefen sei enthalten, daß diese Zechen in Kirchen und Kapellen ihre eigenen Beleuchtungen hätten und wenigstens einmal im Jahr an einem bestimmten Jahrtag den katholischen Gottesdienst gemeinsam besuchten und der Fronleichnamspozession ... mit ihren Fahnen und Kerzenstangen beiwohnten. Weitere Gegenvorstellungen des Mautners spielen in dieser Arbeit keine Rolle.

Neweklowsky stellte dann noch fest, dass dieser Linzer Entwurf nicht die Bestätigung von Erzherzog Mathias gefunden hat und dass erst Ferdinand der III. am 5. Mai 1646 den Linzer Schiffmeistern eine Schiffsordnung gab. Ihren Text entnahm er einer Urkunde im Archiv Starhemberg.²⁴ Diese im Oberösterreichischen Landesarchiv aufbewahrte Schiffsordnung soll nun mit ihrem Entwurf von 1600 verglichen werden, um etwa wesentliche Änderungen in der gültigen Ausfertigung festzuhalten und das Ergebnis abschließend in einer Zusammenfassung darzustellen.

24 Oberösterreichisches Landesarchiv, Starhemberg Archiv (Urkunden), Nr. 4360.

„Wir, Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden ... bekennen öffentlich mit diesem Brieff vnnd thuen khundt allermeniglich, das vnß N. die gesambte Schüffleuth zu Linz vnnd die im Vrfahr daselbst, auch desselben ganzen Pimbergs Zuges gehörl. zuuernemen gegeben, wie daß Ihre Vorfahren noch vor villen Jahren sich sehr bemühet, zu Erhaltung gueter policey vnnd Manßzucht aine gewisse Schiffordnung, deren ein jeder nachzuleben, aufzurichten. Weren auch würrklich zu Ihrem intent²⁵ gelanget, wann nit damahlen die mehristen Schöffmeister vnnd Ihre Leuth in dem vncatholischen [...] ²⁶hardtneckig verharret vnnd beforderist den Gotteßdienst oder Jahrßtag nach alt herkhombenem Catholischen Brauch und Solennität²⁷ zuhalten verwaigert hetten. Alldieweiln aber nunmehr dises vnser Erzherzogtumb Österreich ob der Ennß zu der allein seeligmachenden Catholischen Religion gebracht vnnd Sie gesambte Linzerische Schüffleuth dasienige, was Ihre Vorfahren an denen Gotteßdiensten vnnd catholischen vblichen caeremonien verabsaumbt, gern widerumb hereinbringen vnd erstatten wolten, allß haben Sy dahero vnderthänigist angelangt vnnd gebeten, das wir Sie mit einer rechten bestendigen Ordnung, wie eß bey dem ganzen Linzerischen Pimberg /:welcheß sich in die Lenge auf zwey meill weegß²⁸ von dem Willheringer Vrfahr an biß hinab in die Zizlau genant erstreckht:/ in allem gehalten werden solle, begnaden vnnd versehen zulassen allergdist geruehen wolten, auf Maß vnnd Weiß wie sie solche in vndterschiedliche articul zuesamben getragen vnnd verfasst, selbige auch hernach geschriben stehet vnnd also lauthet.“

Der von mir angestellte Vergleich der beiden Ausfertigungen von 1600 und 1646 ergab folgendes:

Außer einer gewissen Modernisierung in der Schreibweise, was für die ganze Entschließung gilt, sind beide Artikel 1 wortgleich. Eben dies trifft für den Artikel 2 zu, obwohl die beiden Zechmeister künftig nicht mehr dem Mautamt, sondern dem Mautner vorgestellt werden sollten. 3. und 4. Artikel stimmen wieder überein. Im neuen Artikel 5 ist lediglich anstatt vom Sailbuechen tragen von Seilbuchenführer die Rede. Auch der Artikel 6 blieb im Wesentlichen unverändert. Anstatt gebührlicher Bezahlung und Schiffmiet steht nun billige Belohnung und Schiffmiet, und die „Ritterstandsverwandten“ sind nun durch „andere Landleut“ ersetzt worden. Der Schlußsatz („die sollen bey dieser Ordnung mit jhren Herrn aigen Sachen nit verbunden sein“) erhielt jetzt allerdings noch eine klarere Fassung, denn er lautet nun: „die sollen zu dieser Ordnung mit Führung jhrer Herren aigen Sachen allein /:vnd also anderer frembder Personen Gütter genzlich auß-

25 Intention, Vorhaben.

26 Durch Wasserstein bedingtes Fehlen von Papierstücken links und rechts von der Faltung, oben und unten.

27 Feierlichkeit.

28 Eine österreichische Postmeile entspricht 4.000 Klaftern oder 7.885,937 m; Fritz VERDENHALVEN (wie Anm. 14).

geschlossen:/ nit verbunden sein“. Der Artikel 7 ist wieder unverändert. Der Artikel 8 weicht ebensowenig vom Entwurf ab. Die Bestrafung mit 10 Pfund Wachs ist jedoch nicht nachprüfbar (Wasserstein!).

Ein neuer 9. Artikel ist jetzt in den ehemaligen Entwurf mit folgendem Wortlaut eingefügt worden: „Zum Neunten, damit nun die Kauffleuth sich nichts zubeschwären, solle ein jeder Schöffmaister schuldig sein, das er vmb gebührlichen Lohn, sowoll für sich selbst alß auch sein gedingte Khnecht woll in Acht nembte, daß weder er für seine Schöffmüet, noch seine Schöffkhnecht den Lohn zu hoch staigerten, sondern waß ein außländischer Schöffmaister der proportion²⁹ nach nembten thuet, (ein) Einuerleibter sich auch damit begnügen lasse. Welcher nun darwider handelt, solle erstlich der Maister vmb sechß Pfundt, der Schöffkhnecht aber vmb zwey Pfundt Wax in die Ladt verfallen sein, dem Kayl. Mauttambt aber die Bestrafung absonderlich beuorstehen.“

Der neue 10. Artikel ist nun der 9. des Entwurfs. Diese Steuer sollten die Einverleibten in die Lade geben und einlegen. Die von der Menge der Zugpferde abhängigen Summen bei den Stromauffahrten sind zwar wesentlich verbilligt, erreichen meist aber nicht die Sätze der von den Linzer Schiffsmeistern anno 1612 vorgeschlagenen Beträge. Soweit noch lesbar waren es ab jetzt 2 fl, 3, 3, 48 kr., 36 kr., 30 kr., 24 kr, 20 kr und 15 kr, die man in die Büchse zu geben hatte. Auch die Gelder für den Saum (2 kr) sowie vom Roß oder Tuchballen (4 kr) sind herabgesetzt worden. Hinsichtlich des in das Pimberg gebrachten Getreides sollte der Schiffsmeister schuldig sein, „eben diejenige Steuer wie im vorigen negsten punct begriffen in die Pixen richtig zumachen“.

Der 11. Artikel entspricht dem 10. des Entwurfes, doch sind die Beträge in etwa halbiert (1 fl, 45 kr, 30 kr, 15 kr, 12 kr, 6 kr). Der im Entwurf erwähnte „Einsammler“ wird erst im 12. Artikel des gültigen Erlasses erwähnt. In beiden Ausführungen endet der jeweilige Artikel mit der Aufforderung an die Zechleute, gute Achtung zu geben, damit keine Zille, so untauglich zum Naufahren gebraucht, und keine Fuhre „in nichten“ überladen werde.

Der 12. Artikel ist gegenüber dem 11. Artikel des Entwurfes nur klarer formuliert und enthält jetzt erst den Abschnitt über den anzustellenden „Absammler“.

Der Wortlaut im 13. Artikel deckt sich mit dem im 12. Artikel des Entwurfes, wobei es aber am Ende „angewendet vnd angelegt werden“ heißt.

Die Bestimmung im 14. Artikel entspricht textlich besser gefaßt dem 13. Artikel des Entwurfes.

Auch der Artikel 15 stimmt mit dem Artikel 14 des Entwurfes überein.

Gleiches gilt für den Artikel 16, der sich gegenüber dem Entwurf (Artikel 15) nur verständlicher ausdrückt.

29 Lies: betiteln.

Die Aussage des 17. Artikels weicht dagegen von der im 16. Artikel des Entwurfes erheblich ab. Nun lautet der Text: „Zum Siebenzehenden, weiln von Alterß hero vnnnd all Zeit gebreuchig gewesen, daz mann alle Güetter, so von der Statt Steyer hinauf in daß Reich verführt, alhie zu Linz abgeladen vnnnd solche durch andere Schöffleuth, allhiesige vnnnd im Pimberg sesshafte Schöffmaister nacher Regensburg oder andere Örter geführt worden, sich aber an jezo wegen der Religion die maisten vnnnd fürnembsten Khauff: vnd Handelsleuth hinweckh begeben haben, so gebraucht sich einer vmb den andern gleich zu Steyr hinzuladen vnd strackhß forthinauff aller Orthen zuführen, dardurch nit allein denen Schöffleuthen zu Linz zum Truz vnnnd Schaden, sondern auch der Statt alhie das Brot vor dem Maull abschneiden, die Anladung oder Vberlag im Enghackhen an der Ennß oder auch anderwertß zwischen Linz suechen, deren gebrauchen oder gar fort auß fahren. Zuerhaltung aber der alten Gerechtigkeit sollen sich dieselben der alten Ladstatt vnnnd Abladungen gebrauchen vnd khein Steyerischer Schöffmaister weiter hinauf zufahren befuegt sein.“

Der 18. Artikel entspricht dem ebenfalls 18. des Entwurfes, da dessen 17. dort ausgespart blieb. Dieser hatte bestimmt, es „solle khainer ledigen vnd vnuerheurathen Persohn verstattet oder zuegelassen werden, yber ein halb Jahr sich bey deme Scheffarth vnd Naufahren gebrauchen zulassen, es geschehe dan mit Consens der Scheffmaister vnd verheurathen Scheffkhnechten“.

„Schlüesßlichen sollen die Zechmaister fleissig Obacht haben, daß niemandt weder am Naw: oder Auffahren an der Schöffmuet vnd Lohn beschwerdt vnd vberschätzt, sondern alle Zeit in allem die Billigkheit gehandelt vnnnd gehalten werde“.

„... Wir gnädiglich angesehen, solch jhr demüettig: vnnnd fleissige Bitt, darbey auch erwogen, daz durch eine solche Ordnung aller beforderist die Ehre vnd Dienst Gottes befördert vnnnd dann vnder Jhnen guete Verstendnus, Frid vnd Einigkheit gepflanzt vnd erhalten wirdt, alß haben Wir Jhnen Schüffleuthen mit wollbedachtem Mueth, guetem Rath vnd rechten Wüssen obbeschribene Jhre zue-samben getragene Ordnung in allen Jhren Articun, Puncten, Clauseln, Begreiff (?), Jnhalt vnd Mainungen auf Wollgefallen allergdigst verwilligt, confirmiert vnnnd bestättet. Thuen das auch auß Khayl. vnnnd Landtßfürstl. Machtvollkhommenheit, hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffß vnd mainen, sezen vnd wollen, daß dieselbe alleß jhres Jnhalts genzlich beyCröfften bleiben, stet vest vnnnd vnuerbrüchlich gehalten, gedachte Schüffleuth vnd Jhre Nachkhomben auch sich derselben frewen, gebrauchen vnd genießen sollen vnd mögen, von allermenniglich vnuerhindert. Doch solle dise Ordnung menniglich vnpraeducierlich³⁰ sein, vnß

30 Lies: nicht der Entscheidung vorgreifend.

auch dieselbe nach etwo befindender Notturfft zuändern, zumündern oder aber zuuermehren vnd zuuerbessern iederzeit beuorstehen.

Gebietten darauf N. allen vnnnd jeden vnsern nachgesetzten geist: vnnnd weltlichen Obrigkheiten ... Grafen, Freyen Herrn, Rittern, Knechten, Verwesern, Mauttnern, Vizdomben, Pflegern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainen vnnnd sonst allen andern vnsern Vnderthonen vnd Getreuen, waß Würden, Standtß, Ambts oder Wesens die seind, in Sonderheit aber N. Burgermaister, Richter vnd Rath, vnserer Statt Linz ernstlich vnnnd vestiglich mit disem Brieff vnd wöllen, daß sie die offtgemelte Schüffleuth vnd Jhre Nachkhomben, auch die im Vrfahr daselbst vnd desselben ganzen Pimbergß Zuegethane bey obinserrierter³¹ ihrer von newen (?) bewilligten Ordnung vnnnd dieser vnserer gdigsten Confirmation vnnnd Bestättigung nit allein genzlich vnperubiirt³² vnd vnangefochten verbleiben lassen, sondern sy auch darbey vestiglich schützen vnnnd handthaben, darwider nit beschweren, noch daß iemandtß andern zuthuen gestatten, in khein Weiß noch Weg, alß lieb ainem ieden seye, vnser schwere Vngnadt vnnnd Straff vnnnd darzue ain Pöen, nemblichen zehen Marckh löttiges Goldt, die ain ieder so offt er fräuentlich hierwider thete Vnß halb in Vnsere Cammer vnd den andern halben Theil denen Belaidigten vnnachlesßlich zubezahlen verfallen sein solle, zuuermeiden, daß meinen Wir ernstlich. ...“

Zusammenfassung

Die gewaltige Verzögerung von 46 Jahren bis es zum Erlaß einer Schiffsordnung für die Linzer Schiffsmeister kam, lag ausschließlich an religiösen Gründen. Dies geht eindeutig aus der Einleitung zur endlich unter dem 5. Mai 1646 in Kraft tretenden kaiserlichen Verlautbarung hervor, in der es u.a. heißt: „... *weren auch würrklich zu Ihrem intent (Vorhaben) gelanget, wann nit damahlen die mehbristen Schöffmaister vnnnd Jhre Leuth in dem vnkatholischen...³² hardtnekbig verharret, vnnnd beforderist der Gotteßdienst oder Jahrßtag nach alt herkhombenem Catholischen Brauch vnnnd Solennität (Feierlichkeit) zuhalten verwaigert hetten.*“ Weil aber nunmehr das Erzherzogtum Österreich ob der Ennß zu der allein seeligmachenden catholischen Religion gebracht vnnnd Sie, gesambte Linzerische Schüffleuth, dasienige, was Jhre Vorfahren an denen Gotteßdiensten vnnnd catholischen vblichen caeremonien verabsaumbt, gern widerumb hereinbringen und erstatten wollten, alß haben Sy dahero vnderthänigst angelangt vnnnd gebetten, das Wir Sie mit einer rechten, bestendigen Ordnung ... begnaden vnnnd versehen lassen.

³¹ Lies: bei oben verzeichneter (?).

³² Lies: ungestört.

Diese angesprochene Rekatholisierung war während der Pfandschaft Oberösterreichs an Bayern von Kurfürst Maximilian durch die auf dem Schiffsweg verfügte Ausweisung der evangelischen Prädikanten in den Jahren 1624, 1625 und letztlich 1627 verfügt und vollzogen worden.³³

Während sich die ganze Schiffsordnung im Vergleich zum alten Entwurf von 1600 einer moderneren, inzwischen üblichen Kanzleisprache und Schreibweise bedient, ist von besonderer Bedeutung der neue Artikel 9, der vor allem eine mögliche Preistreiberei ins Auge faßt. Er lautet: *„Damit nun die Kauffleuth sich nichts zubeschwären, solle ein Jeder Schöffmaister schuldig sein, das er umb gebührlichen Lohn, sowoll für sich selbst als auch sein gedingte Knecht woll in Acht nembt, daß weder er für seine Schöffmuet, noch seine Schöffknecht den Lohn zu hoch staigern, sondern waß ein außländischer Schöffmaister der proportion nach nembt thuet, Einuerleibter sich auch damit begnügen lasse. Welcher nun darwider handelt, solle erstlich der Maister umb sechs Pfundt, der Schöffknecht aber umb zwey Pfundt Wax in die Ladt verfallen sein, dem Kayl. Mauttambt aber die Bestrafung absonnderlich bevorstehen.“*

Der neugefaßte 17. Artikel ist in zweierlei Hinsicht von besonderer Bedeutung. Zum einen bestätigt er den durch die Vertreibung der evangelischen Kauf- und Handelsleute eingetretenen hohen Verlust für Österreich (*„Weil ... sich aber an Jezo wegen der religion die maisten vnnd fürnembsten Khauff- vnd Handelsfleuth hinweckh begeben haben ...“*), welche Aussage bereits im Entwurf der Schiffsordnung von 1600 enthalten ist. Zum anderen aber enthält die nun gültige Fassung nicht mehr den Hinweis, dass *„alhie zu Linz, sonderlich Stabel vnnd Eisen, iedemallen abgeladen vnd sodan erst nach verrichter ordentlicher Yberlegung von seinen vom Khal. Mauthambt alhie bestellt vnd geschwornen Eisenhebern durch andere Scheffleuth alls hieige vnnd im Pinwerch sesshafte Schöffmaister nacher Regensburg oder anderer Orten geführt werden.“* Gerade aber diese in Linz erfolgte Abladung und (genaue) Gewichtung der Innerberger Eisen- und Stahlerzeugung vor dem Weitertransport ins „Reich“ durch vereidigte Eisenheber ist geschichtlich von Bedeutung.

Der nun gefundene Schluß für die Ordnung lautet, *„Schließlichen sollen die Zechmaister fleissig Obacht haben, daß niemandt, weder am Naw- oder Auffahren, an der Schöffmuet vnd Lohn beschwerdt vnd vberschätzt, sondern alle Zeit in allem die Billigkeit gehandelt und gehalten werde.“*

Bleibt nur noch anzufügen, dass diese Schiffsordnung Ferdinands III. von Kaiser Leopold I. am 7. September 1682 erneuert wurde, wobei der Punkt 17 entfiel und der Punkt 18 die Nummer 17 erhielt. Der Wortlaut blieb im allgemeinen unverändert, doch bei den Beträgen gab es in vielen Fällen wesentliche Änderungen.³⁴

33 Herrschaft Donaustauf (Hschft. Do), Nr. 332, 333 und 335.

34 NEWEKLOWSKY (wie Anm. 3), 159.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines](#)

Jahr/Year: 2013

Band/Volume: [158](#)

Autor(en)/Author(s): Vangerow Hans-Heinrich

Artikel/Article: [Eine Schiffsordnung aus dem Jahr 1600 für die Linzer Schiffsmeister und ihre Untergebenen 175-188](#)